

Satzung
des Marktes Emskirchen über das Setzen und Entfernen von Grenzzeichen

Vom 26.01.2006

Aufgrund von Artikel 12 Abs.3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzzeichen im Gebiet des Marktes Emskirchen ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 26.01.2006
Markt Emskirchen

gez.

Schmidt
Erster Bürgermeister

